



Entgeltordnung der Gemeinde Elchesheim-Illingen für das "Bürgerhaus Elchesheim-Illingen"

Der Gemeinderat hat am 06.02.2023 folgende Entgeltordnung für die Überlassung des Bürgerhauses erlassen:

I. Allgemeines

1. Das Bürgerhaus Elchesheim-Illingen, Pfarrstraße 4 mit Küche, Empore, Proberaum, Nebenräumen, Toiletten sowie Außenbereich ist die Veranstaltungshalle der Gemeinde Elchesheim-Illingen. Das Bürgerhaus kann für externe Feiern an ortsansässige Personen der Gemeinde für ihnen zuordenbare Zwecke bzw. Ereignisse überlassen werden. Bei der Terminierung haben gemeinnützige örtliche Organisationen/Vereine Vorrang.

Es wird davon ausgegangen, dass die Nutzer die Räumlichkeiten unter Aufsicht des Hausmeisters selbst einrichten und so rechtzeitig wieder ausräumen (z.B. Mobiliar, Bestuhlung, Bühne, Dekoration etc.), dass nachfolgend terminierte Veranstaltungen ohne jegliche zeitliche Verzögerungen stattfinden können. Bei der Festsetzung der Entgelte werden die Tage des Auf- und Abbaus bzw. einer "Generalprobe" nicht gesondert berechnet.

Der Proberaum im Dachgeschoss des Bürgerhauses steht ausschließlich den örtlichen Vereinen für den regelmäßigen Probetrieb zur Verfügung. Hierfür werden keine Entgelte erhoben.

II. Nutzungsentgelte

1. Bei jeder Nutzung fällt ein privatrechtliches Nutzungsentgelt an. Dieses beinhaltet: Bereitstellung der vereinbarten Räumlichkeiten inkl. Inventar wie Stühle und Tische, Nebenkosten wie Heizung, Beleuchtung, Strom und Wasser/Abwasser. Der Aufwand für Reinigung wird separat berechnet. Die Nutzungsentgelte werden wie folgt festgelegt:

Nutzungsentgelt	Privatnutzung Je Tag in EURO	Vereinsnutzung Je Tag in EURO
Halle (mit Küche, Empore)	650,00	300,00 €
Toiletten (ohne Hallennutzung)		85,00 €

III. Besondere Bestimmungen

1. Reinigung und Abfallbeseitigung
Grundsätzlich sind die benutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen durch die jeweiligen Nutzer zu reinigen. Über zusätzlich erforderliche Reinigungen entscheidet die Gemeinde in eigenem Ermessen. Die Kosten für zusätzliche Reinigungen der Gemeinde vom Veranstalter in tatsächlich entstandener Höhe zu ersetzen.
Sollte die Reinigung und Abfallbeseitigung nicht durch die Nutzer erfolgen, wird die Reinigung, Abfallbeseitigung durch die Gemeinde oder beauftragte Dritte vorgenommen.
2. Beschädigungen, Verluste
Beschädigungen und Verluste von Inventar sind vom Nutzer zu tragen, bzw. zu ersetzen.



3. Jeder zusätzliche Personalaufwand (z.B. Hausmeister, Reinigungskraft, Abfallbeseitigung, etc) von Gemeindebediensteten ist vom Nutzer zu entrichten. Er richtet sich nach dem jeweils gültigen Stundenlohne, welcher sich aus der internen Leistungsverrechnung ergibt. Sollten insbesondere Reinigungsleistungen an Unternehmer vergeben werden, sind diese tatsächlichen Aufwendungen vom Nutzer zu tragen.
4. Den Nutzungs- sowie allen weiteren Entgelten wird der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz hinzugerechnet. Verändert sich der maßgebliche Umsatzsteuersatz, so gilt für die ab dem Inkrafttreten der Änderung zu erbringende Leistung die Anwendung des dann geltenden Umsatzsteuersatzes als vereinbart. Das Bruttoentgelt ändert sich damit entsprechend. Der Nutzer erhält eine Rechnung nach Beendigung der durchgeführten Veranstaltung.
5. Jedes Entgelt wird auf Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen erhoben und stellt somit ein privatrechtliches Entgelt dar. Hierbei handelt es sich jeweils um Verträge besonderer Art, welche durch ihre wesentlichen, einzelnen Leistungsbestandteile eine einheitliche Gesamtleistung darstellen.
6. Diese Entgeltordnung gilt für alle Überlassungsverträge, die ab dem 10. Januar 2023 unterzeichnet werden.
7. Über Gebührenbefreiungen im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister.

IV. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.02.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Gemeinde Elchesheim-Illingen für die Überlassung gemeindeeigener Gebäude und Sportplätze vom 17.12.2001 außer Kraft.

Elchesheim-Illingen, den 07.02.2023

Rolf Spiegelhalter
Bürgermeister